



STADT SCHWARZENBACH A. WALD

Marktinformationen

MARKTINFORMATION

In Schwarzenbach a. Wald werden über das Jahr hinweg fünf Märkte abgehalten: der Pfingst-, Sensen-, Bartholomäus-, Kirchweih- und Weihnachtsmarkt. Die Jahrmärkte finden hauptsächlich auf dem Marktplatz statt. Bei Bedarf ist eine Erweiterung auf den Martin-Luther-Platz und den unteren Bereich der Schützenstraße möglich (siehe Lageplan auf der Rückseite).

Standplatz, Stromanschluss und Stromgebühren

Die Stadt Schwarzenbach a. Wald stellt keine Marktstände, sondern vergibt ausschließlich Standplätze. Eine Stromversorgung kann im Bereich des Marktplatzes angeboten werden. Für die Benutzung des dort vorhandenen städtischen Verteilerkastens sind Eurostecker und Verlängerungskabel erforderlich. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt pauschal (3,-- EURO für Kleinverbraucher, z. Bsp. Beleuchtung, Waage u. a. / zusätzlich 5,-- EURO für Geräte mit großem Stromverbrauch, z. Bsp. Heizer, Starkstrom u. a.).

Marktgebühren

Diese bemessen sich bei Ständen mit dem Verkauf nach einer Seite nach der Frontlänge des Standplatzes (1,50 EURO pro angefangenen lfd. Meter) oder bei Flächenständen bzw. mehrseitigem Verkauf nach der Grundfläche des Standes (0,50 EURO pro Quadratmeter). Als Mindestgebühr werden 3,-- EURO erhoben. Nach Erteilung der Marktzulassung ist der Gesamtbetrag der Marktgebühren innerhalb von 10 Tagen auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen. Andernfalls erlischt die Zulassung. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. -nachlass für einen nicht besuchten Markt besteht nicht. Auf Verlangen des Marktmeisters sind am Markttag Belege über die Zahlung der Marktgebühren vorzuweisen. Marktgebühren können trotz Überweisung nacherhoben werden, wenn die tatsächliche Größe des Standes die Angaben in der Marktzulassung überschreitet.

Marktöffnungszeiten, Zuweisung, Bezug und Räumung der Standplätze

Die Märkte sind am Markttag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr durch den Marktmeister. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht. Der zugeteilte Platz darf ohne Zustimmung des Marktmeisters weder vergrößert noch vertauscht werden. Wird ein Standplatz vom Antragsteller bis 8.00 Uhr nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Am Abend ist der Standplatz bis spätestens 19.00 Uhr zu räumen. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem offiziellen Marktende nicht gestattet.

Marktaufsicht und Marktbetrieb

Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Schwarzenbach a. Wald.

Diesen Personen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen gestattet. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen. Den Anordnungen des Marktmeisters sowie der weiteren Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Der Marktmeister kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Marktstände sind mit dem Namen und der Anschrift des Betreibers gut leserlich zu kennzeichnen. Marktabfälle sind von den Marktbetreibern unverzüglich zu beseitigen. Der Standplatz ist vom Anbieter in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, soweit der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird, der Marktplatz für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird, der Anbieter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Marktregeln gehandelt hat oder der Inhaber der Zulassung die fällige Marktgebühr nicht bezahlt hat.

Verhalten auf dem Markt

Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Verboten ist das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, das Betteln, das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen, der Aufenthalt im betrunkenen Zustand, Tiere frei herumlaufen zu lassen, das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz, das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit und die Verwendung von offenem Feuer.

Haftung

Die Fieranten sind für die Sicherheit der eingebrachten Sachen verantwortlich - die Stadt Schwarzenbach a. Wald übernimmt diesbezüglich keine Haftung! Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Schwarzenbach a. Wald nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Schwarzenbach a. Wald keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag nachmittag	14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag nachmittag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag nachmittag	14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstgebäude

Frankenwaldstr. 16
95131 Schwarzenbach a. Wald
Postanschrift
Postfach 147
95127 Schwarzenbach a. Wald

Bankverbindungen

Postscheckamt Nürnberg
Raiffeisenbank Schwarzenbach a. Wald
Sparkasse Schwarzenbach a. Wald
VR-Bank Hof eG

Bankleitzahl

760 100 85
770 698 70
780 500 00
780 608 96

Kontonummer

15155-857
202 002
430 350 538
4 251 300